

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXVII. Jahrgang Nr. 5



Ausgegeben in Gifhorn am 31.05.10

Inhaltsverzeichnis		<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES		
	Haushaltssatzung 2010	193
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN		
STADT GIFHORN	- - -	
STADT WITTINGEN	Bebauungsplan „Strandbad“, 6. Änderung	195
GEMEINDE SASSENBURG	- - -	
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung	196
Gemeinde Osloß	Bebauungsplan „Mühlenweg“, 6. Änderung	196
SAMTGEMEINDE BROME		
Flecken Brome	Gebührensatzung für die Nutzung des Dorfge- meinschaftshauses in Altendorf	197
	Gebührensatzung für die Nutzung des Dorfge- meinschaftshauses in Zicherie	198
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	- - -	
SAMTGEMEINDE MEINERSEN		
Gemeinde Hillerse	Haushaltssatzung 2010	199

SAMTGEMEINDE PAPENTEICH

Gemeinde Rötgesbüttel

Hundesteuersatzung

201

SAMTGEMEINDE WESENDORF

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

- - -

D.

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

- - -

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

I.

HAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund § 65 der Niedersächsischen Landkreisordnung in Verbindung mit §§ 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zz. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Gifhorn in seiner Sitzung am 18.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf		159.496.300 €
in der Ausgabe auf		159.496.300 €
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf		33.617.000 €
in der Ausgabe auf		33.617.000 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Rettungsdienstes des Landkreises Gifhorn wird für das Haushaltsjahr 2010

im Erfolgsplan mit		
Erträgen in Höhe von		7.390.300 €
Aufwendungen in Höhe von		7.390.300 €
im Vermögensplan mit		
Einnahmen in Höhe von		180.000 €
Ausgaben in Höhe von		180.000 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des Kreisbildungszentrums wird für das Haushaltsjahr 2010

im Erfolgsplan mit		
Erträgen in Höhe von		3.517.800 €
Aufwendungen in Höhe von		3.643.800 €
im Vermögensplan mit		
Einnahmen in Höhe von		74.400 €
Ausgaben in Höhe von		74.400 €

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan der Abfallwirtschaft wird für das Haushaltsjahr 2010

im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	17.394.200 €
Aufwendungen in Höhe von	16.912.900 €

im Vermögensplan mit

Einnahmen in Höhe von	4.693.600 €
Ausgaben in Höhe von	4.693.600 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird auf 11.362.900 € festgesetzt.

In den Vermögensplänen des Rettungsdienstes, des Kreisbildungszentrums und der Abfallwirtschaft werden Kredite für Investitionen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.550.000 € festgesetzt.

In den Vermögensplänen des Rettungsdienstes, des Kreisbildungszentrums und der Abfallwirtschaft werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 16.000.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Rettungsdienstes des Landkreises Gifhorn in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse des Kreisbildungszentrums in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben durch die Sonderkasse der Abfallwirtschaft in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Kreisumlage wird festgesetzt auf 52,00 v. H. der Steuerkraftzahlen und 49,75 v. H. der Schlüsselzuweisungen sowie der Finanzhilfen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der kreisangehörigen Städte, Samtgemeinden und Gemeinden und auf 133 v. H. der Steuerkraftzahl der Grundsteuer A des gemeindefreien Gebietes Giebel.

§ 6

Der Beitrag zur Kreisschulbaukasse wird auf 705,00 € je Grundschüler festgesetzt. Davon tragen der Landkreis 470,00 €, die Städte, Gemeinden und Samtgemeinden 235,00 € je Grundschüler.

§ 7

Für die Befugnis der Landrätin, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 NGO zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 50.000 € als unerheblich.

Gifhorn, den 18.12.2009

Marion Lau
Landrätin

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 65 der NLO in Verbindung mit §§ 92 Abs. 2 (in der bis zum 31.12.2005 geltenden Fassung) und 91 Abs. 4 NGO sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigungen sind durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 04.05.2010 unter dem Aktenzeichen 32.17-10302-151 (10) erteilt worden.

Der Haushaltsplan und der Beteiligungsbericht 2010 liegen nach § 65 NLO in Verbindung mit §§ 86 Abs. 2 Satz 3 und 109 Abs. 3 vom 01.06.2010 bis einschließlich 09.06.2010 zur Einsichtnahme im Gebäude der Kreisverwaltung Gifhorn, Schlossplatz 1, 38518 Gifhorn, in der Abteilung 1.4 aus.

Gifhorn, den 05.05.2010

Die Landrätin
In Vertretung

Alsleben

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

Bekanntmachung

der Stadt Wittingen

Der Rat der Stadt Wittingen hat mit Beschluss vom 22.04.2010 den Bebauungsplan „Strandbad“, 6. Änderung, in der Ortschaft Knesebeck als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.¹

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung während der Sprechstunden im Rathaus der Stadt Wittingen einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Ridder
Bürgermeister (L. S.)

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Boldecker Land

Der Rat der Samtgemeinde Boldecker Land hat gemäß § 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 6. Mai 2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Boldecker Land vom 9. November 2006 beschlossen:

Artikel 1 - Änderung der Hauptsatzung

§ 6 der Hauptsatzung erhält folgenden zusätzlichen Absatz 4:

„(4) Über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen mit einem Wert von über 100,00 Euro bis zu höchstens 2.000,00 Euro entscheidet der Samtgemeindeausschuss.“

Artikel 2 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 13. Mai 2009 in Kraft.

Weyhausen, den 06.05.2010

Leusmann
Samtgemeindebürgermeister (L. S.)

BEKANNTMACHUNG

der Gemeinde Osloß

Der Rat der Gemeinde hat am 12.05.2010 den Bebauungsplan „Mühlenweg“, 6. Änderung, als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)).

¹ abgedruckt auf Seite 205 dieses Amtsblattes

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan bekannt gemacht.

Die Planunterlagen mit Begründung liegen während der Sprechstunden der Verwaltung im Gemeindebüro zu jedermanns Einsicht aus.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergeben sich aus anliegender Übersichtskarte.²

Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3, Satz 2 BauGB genannten Vorschriften unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Vorschriften nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des oben genannten Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Osloß geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der oben genannte Bebauungsplan in Kraft.

Osloß, den 18.05.2010

Matz

Bürgermeister

(L. S.)

Gebührensatzung des Flecken Brome für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Altendorf

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat des Flecken Brome in seiner Sitzung am 16.02.2009 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Altendorf werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren für Veranstaltungen betragen:

- | | |
|--|---------|
| 1. Nutzung des Saales | 60,00 € |
| je Feier und Tag | |
| 2. Die Kosten für Strom, Gas und Wasser werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet: | |
| Strom je Kilowattstunde | 0,30 € |
| Gas je Kilowattstunde | 0,25 € |
| Wasser je Kubikmeter | 4,00 € |

² abgedruckt auf Seite 206 dieses Amtsblattes

§ 3

Die aufgeführten Gebühren aus § 2 werden durch Bescheid erhoben. Die Gebühr ist bei der Samtgemeindekasse einzuzahlen oder auf eines der Konten der Samtgemeinde Brome nach Erhalt des Gebührenbescheides unverzüglich zu überweisen.

§ 4

Für gemeindliche Veranstaltungen werden Gebühren nach einer gesonderten Vereinbarung erhoben.

§ 5

Mit den örtlichen Vereinen werden bei Bedarf gesonderte Zahlungen vereinbart, die mit dem Flecken Brome abzustimmen sind.

§ 6

Die Benutzungs- und Hausordnung ist Bestandteil dieser Gebührensatzung.

§ 7

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Brome, 16.02.2009

Flecken Brome

Klopp
Bürgermeisterin

**Gebührensatzung
des Flecken Brome für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses in Zicherie**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat des Flecken Brome in seiner Sitzung am 16.02.2009 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshauses Zicherie werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren für Veranstaltungen betragen:

1. Nutzung des Saales mit Thekenraum und Küche	
a) für den 1. Tag	125,00 €
b) für max. 3 Tage (zur Vor- und Nachbereitung incl. Feier)	160,00 €
2. Thekenraum für 1 Tag	60,00 €
3. Thekenraum und Küche für 1 Tag	75,00 €
4. Die Kosten für Strom, Gas und Wasser werden nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet:	
Strom je Kilowattstunde	0,30 €
Gas je Kilowattstunde	0,25 €
(Zählerstand in cbm x Faktor 10 x 0,25 €)	
Wasser je Kubikmeter	4,00 €

§ 3

Die aufgeführten Gebühren aus § 2 werden durch Bescheid erhoben. Die Gebühr ist bei der Samtgemeindekasse einzuzahlen oder auf eines der Konten der Samtgemeinde Brome nach Erhalt des Gebührenbescheides unverzüglich zu überweisen.

§ 4

Für gemeindliche Veranstaltungen werden Gebühren nach einer gesonderten Vereinbarung erhoben.

§ 5

Mit den örtlichen Vereinen werden gesonderte Zahlungen vereinbart, die der geschäftsführende Vorstand des Schützenvereins Zicherie-Böckwitz mit dem Flecken Brome direkt abrechnet.

§ 6

Die Benutzungs- und Hausordnung ist Bestandteil dieser Gebührensatzung.

§ 7

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Brome, 16.02.2009

Flecken Brome

Klopp
Bürgermeisterin

I.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Hillerse für das Haushaltsjahr 2010

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Hillerse in der Sitzung am 17.12.2009 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.387.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.553.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.299.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.419.600 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	59.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	18.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	37.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.359.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.475.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2010 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2.	Gewerbsteuer	330 v. H.

Hillerse, 17.12.2009

Wrede
Gemeindedirektor

(L. S.)

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Gifhorn am 04.05.2010 - AZ 1/1511-07 - erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO vom 01.06. bis einschl. 09.06.2010 während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme im Gemeindebüro sowie im Rathaus der Samtgemeinde Meinersen öffentlich aus.

Hillerse, den 28.05.2010

Wrede
Gemeindedirektor

Hundesteuersatzung der Gemeinde Rötgesbüttel

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. v. 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. v. 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Gemeinde Rötgesbüttel in seiner Sitzung am 03.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet zu persönlichen Zwecken. Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

§ 2 - Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtig ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt, Betrieb, seiner Institution oder Organisation für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Als Halter/-in des Hundes gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn er/sie nicht nachweisen kann, dass der Hund in der Bundesrepublik Deutschland bereits besteuert oder von der Steuer befreit gehalten wird. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder das Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.
- (2) Alle nach Abs. 1 aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner. Neben der Hundehalterin/dem Hundehalter haftet die Eigentümerin/der Eigentümer für die Steuer.

§ 3 - Steuermaßstab und Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund 60 Euro,
 - b) für den zweiten Hund 120 Euro,
 - c) für jeden weiteren Hund 180 Euro.
- (2) Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so ist für den zweiten und jeden weiteren Hund der gem. Abs. 1 geltende höhere Steuersatz zu entrichten. Es ist dabei unerheblich, welche/welcher Haushaltsangehörige den zweiten oder jeden weiteren Hund angeschafft hat.

- (3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§§ 4 u. 5), werden bei der Berechnung der Anzahl der gehaltenen Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nach Abs. 1 den vollsteuerpflichtigen Hunden als erster Hund und ggf. weitere Hunde vorangestellt.

§ 4 - Steuerfreiheit

Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuern oder dort steuerfrei halten.

§ 5 - Steuerbefreiung, Steuerermäßigung

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden, sowie von Hunden, die sonst im öffentlichen Interesse gehalten werden;
 2. Diensthunden nach ihrem Dienstende;
 3. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe hilfloser Personen unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (2) Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen;
- (3) Die Steuer ist auf Antrag auf 40,00 Euro zu ermäßigen für das Halten von Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.
- (4) Die Steuer für den ersten Hund nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung kann auf Antrag auf die Hälfte ermäßigt werden, wenn ihre Einziehung in voller Höhe nach Lage des Einzelfalls aus sozialen Gesichtspunkten unbillig wäre.
- (5) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird vom ersten Tag des folgenden Kalendermonats an gewährt, in dem der Antrag der Gemeinde zugegangen ist.

§ 6 - Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des auf die Aufnahme nach § 2 Abs. 1 folgenden Kalendermonats, frühestens mit dem ersten Tag des folgenden Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Bei Zuzug einer Hundehalterin/eines Hundehalters in die Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats. Beginnt das Halten eines Hundes oder mehrerer Hunde bereits am ersten Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt oder stirbt oder die Hundehalterin/der Hundehalter wegzieht.

§ 7 - Entstehung und Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt und erhoben; Erhebungszeitraum (Steuerjahr) ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Steuerschuld entsteht, in den Fällen des § 6 Abs. 1 entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht. Beginnt oder endet die Steuerpflicht (§ 6) im Laufe des Erhebungszeitraumes, wird die Jahressteuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuer ist zum 01.07. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 6 ist ein anteiliger Betrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.
- (3) Die Steuer kann auf Antrag in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres entrichtet werden.
- (4) Der Steuerbescheid kann gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit anderen Heranziehungsbescheiden der Gemeinde zusammengefasst erteilt werden.
- (5) Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Hundesteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerpflichtigen treten zwei Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

§ 8 - Anzeige- und Auskunftspflichten

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat dies binnen einer Woche unter Angabe der genauen Hunderasse bzw. bei Mischlingen deren Rasseanteile bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat dies binnen einer Woche, nachdem der Hund veräußert, sonst abgeschafft wurde, abhanden gekommen oder gestorben ist, bei der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn die Hundehalterin/der Hundehalter aus der Gemeinde wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung fort, so ist dies binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzuzeigen.
- (4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Hunde müssen außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes eine gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke tragen.
- (5) Wer einen Hund oder mehrere Hunde nach § 2 Abs. 1 aufgenommen hat, ist verpflichtet, der Gemeinde die zur Feststellung eines für die Besteuerung erheblichen Sachverhaltes erforderlichen Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen. Wenn die Sachverhaltsaufklärung durch die Beteiligten nicht zum Ziele führt oder keinen Erfolg verspricht, sind auch Grundstückseigentümer, Mieter oder Pächter verpflichtet, der Gemeinde auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt, Betrieb, der Institution oder Organisation gehaltenen Hunde und deren Halter Auskunft zu erteilen (§ 11 Abs. 1 Nr. 3a NKAG i. V. m. § 93 AO).

- (6) Zur Ermittlung des Hundebesandes kann die Gemeinde Hundebesandsaufnahmen von Beauftragten durchführen lassen; die Bestandsaufnahmen können in schriftlicher oder mündlicher Form vorgenommen werden und dürfen nicht vor Ablauf von zwei Jahren wiederholt werden. Durch das Ausfüllen von Fragebögen oder die Beantwortung von Fragen wird die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen An- und Abmeldung nicht berührt.

§ 9 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- entgegen § 8 Abs. 1 den Beginn der Hundehaltung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 2 das Ende der Hundehaltung nicht schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 3 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nicht binnen einer Woche schriftlich bei der Gemeinde anzeigt,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 1 bei der Abmeldung des Hundes die Hundesteuermarke nicht abgibt und diese weiterhin verwendet,
 - entgegen § 8 Abs. 4 Satz 2 den von ihm gehaltenen Hund außerhalb einer Wohnung oder eines umfriedeten Grundbesitzes ohne gültige, deutlich sichtbare Hundesteuermarke führt oder laufen lässt,
 - entgegen § 8 Abs. 5 Auskünfte über gehaltene Hunde nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 10 - Inkrafttreten

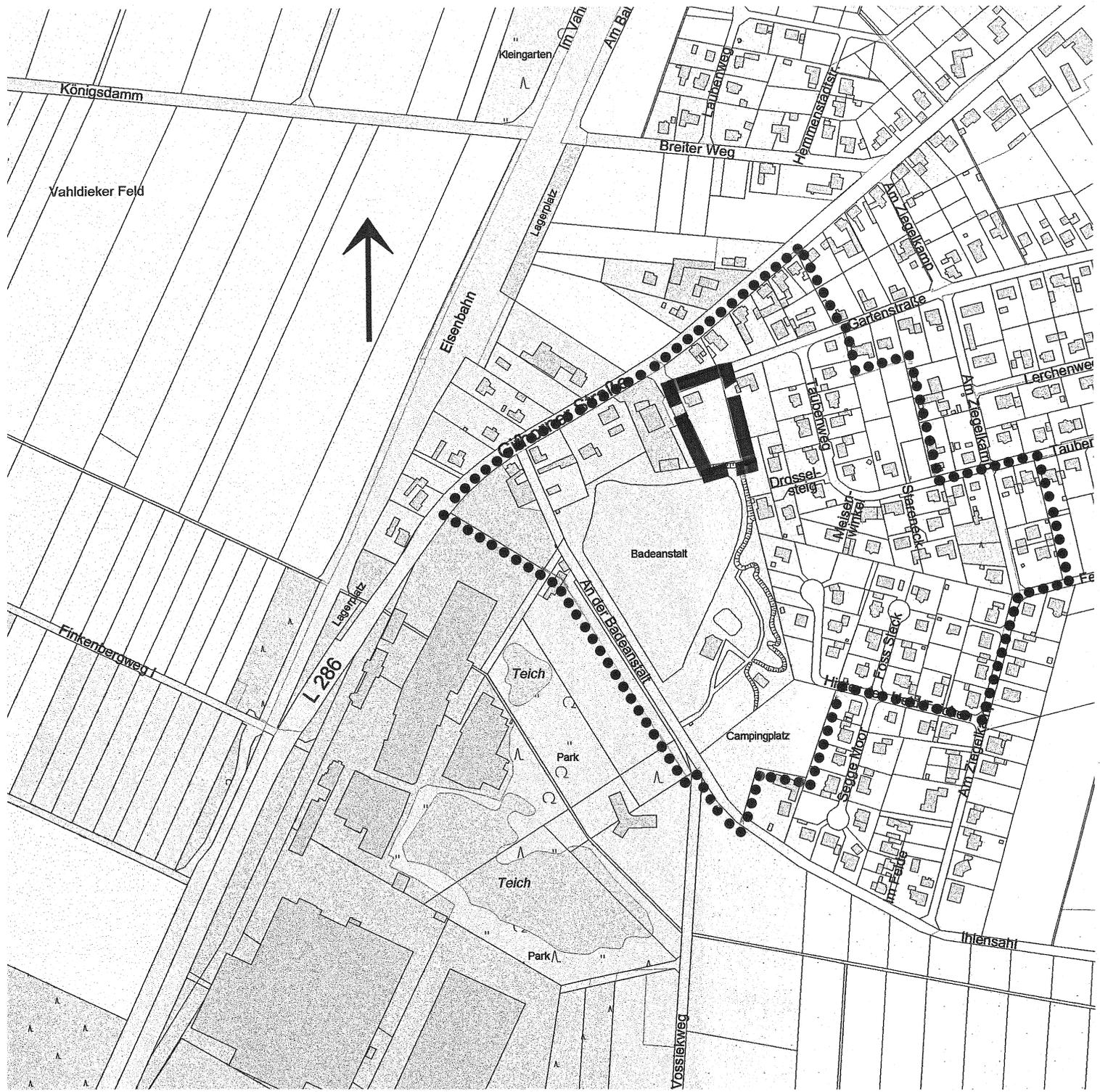
- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Rötgesbüttel vom 17.12.1999 außer Kraft.

Rötgesbüttel, den 03.03.2010

Lohmann
Bürgermeister

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN



**Stadt Wittingen
Ortschaft Knesebeck**

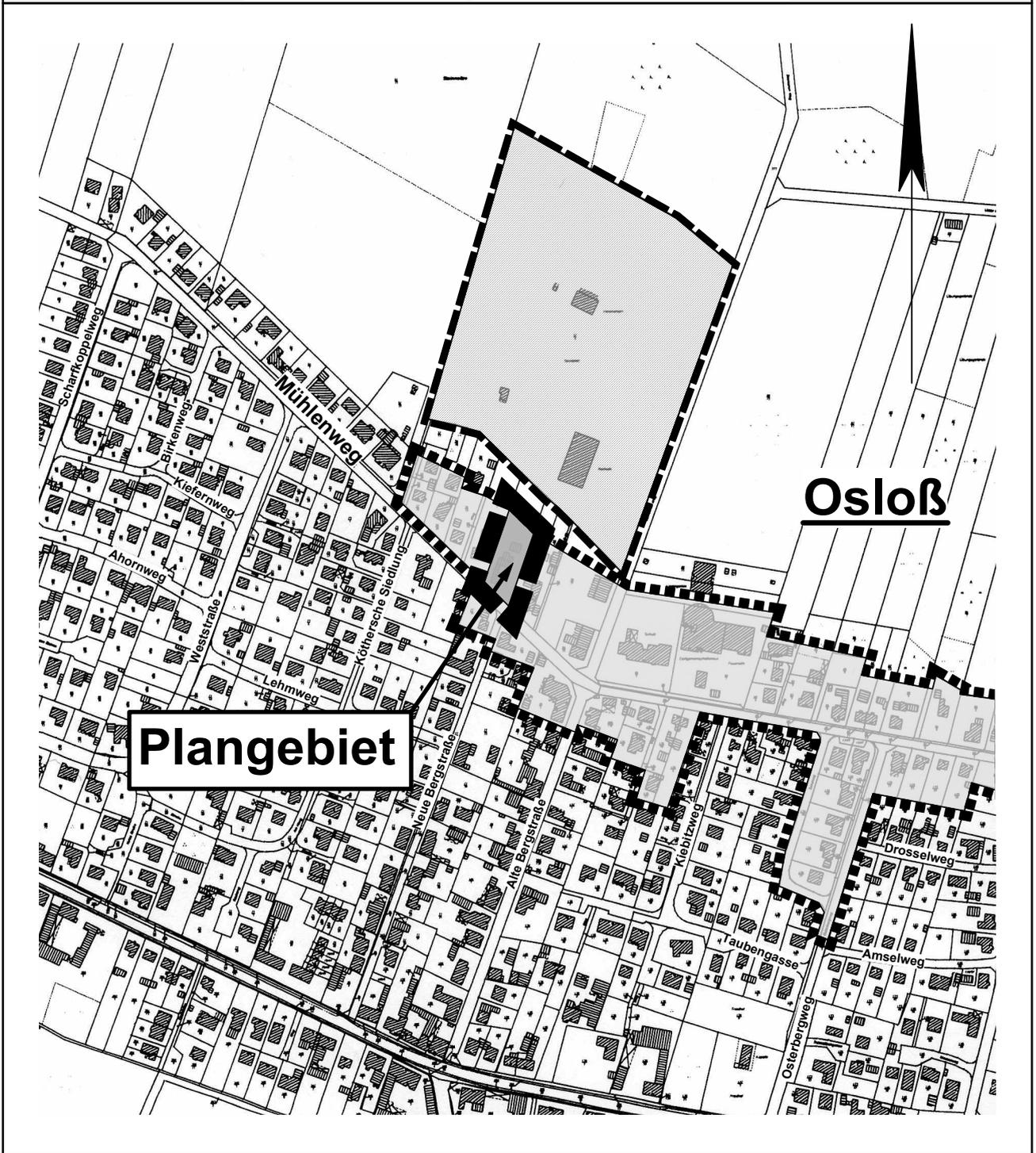
.....

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Strandbad“

■■■■

Geltungsbereich der 6. Änderung

Übersichtsplan M 1: 5.000



Dipl.-Ing.
Waldemar Goltz

Brahmsstraße 51
38518 Gifhorn

Tel.: 05371/18806
Mobil: 0171-6325396
Fax: 05371/18805
E-Mail: w.goltz@argoplan.de

Gemeinde Osloß



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Mühlenweg", 6. Änderung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Mühlenweg", einschließlich 1. bis
5. Änderung



Geltungsbereich des Bebauungsplanes
"Steinneitz"